

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1986

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 24. Januar 1986

Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
16. 12. 85	Verordnung der Landesregierung zur Durchführung der Mitarbeiterbeteiligung nach dem Krankenhausgesetz (Poolregelung) für das Klinikum der Universität Ulm (Ulmer Klinikumpool-Verordnung – UKIPVO) . . . . .	1
12. 12. 85	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Aufgaben der Berufspädagogischen Hochschule Esslingen bei der Ausbildung und Prüfung der Regierungslandwirtschaftsreferendare . . . . .	6
17. 12. 85	Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über Zuständigkeiten nach dem Heilpraktikerrecht . . . . .	6
19. 12. 85	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht . . . . .	7
25. 11. 85	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen »Kleinallmend«, »Brunnenbruch«, »Bräunling« und »Renninger« der Stadt Eppingen, Gemarkung Eppingen, Landkreis Heilbronn . . . . .	8
2. 12. 85	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet und das ihm zugeordnete Landschaftsschutzgebiet »Alter Neckar« . . . . .	12
3. 12. 85	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Briglirain« . . . . .	15
23. 12. 85	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Gnagen« . . . . .	17

**Verordnung der Landesregierung zur Durchführung der Mitarbeiterbeteiligung nach dem Krankenhausgesetz (Poolregelung) für das Klinikum der Universität Ulm (Ulmer Klinikumpool-Verordnung – UKIPVO)**

Vom 16. Dezember 1985

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 838) wird verordnet:

§ 1

*Ansammlungs- und Verteilungsbereiche*

(1) Die nach den §§ 19 bis 21 des Krankenhausgesetzes von den liquidationsberechtigten Ärzten des

Universitätsklinikums Ulm abzuführenden Anteile aus den stationären Liquidationserlösen sind nach den folgenden Bereichen anzusammeln und zu verteilen:

Poolbereich 1:

Abteilungsgruppe »Medizinische Universitätsklinik« (Abteilungen 1.1.1 bis 1.1.3) der Anlage 1 der Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zu § 137 a Universitätsgesetz vom 13. August 1982 zur Regelung der Organisation und Leitungsstruktur des Universitätsklinikums Ulm (VV).

Poolbereich 2:

Abteilungsgruppe »Chirurgische Universitätsklinik« (Abteilungen 2.1.1 bis 2.1.3 der VV).

Poolbereich 3:

Urologische Universitätsklinik (Abteilung 2.3 der VV).

Poolbereich 4:

Zentrum für Anästhesiologie (Abteilung 3.1.1 und 3.1.2 der VV).

Poolbereich 5:

Abteilung Psychosomatik (Abteilung 4.3.1 der VV).

Poolbereich 6:

Universitäts-Augenklinik (Abteilung 6.1.1 der VV).

Poolbereich 7:

Universitäts-Hals-, Nasen- und Ohrenklinik (Abteilung 6.2.1 der VV).

Poolbereich 8:

Zentrum für Radiologie (Abteilungen 7.1.1 bis 7.1.3 der VV).

Poolbereich 9:

Abteilungsgruppe »Universitäts-Frauenklinik« (Abteilungen 8.1.1 und 8.1.2 der VV).

Poolbereich 10:

Abteilungsgruppe »Universitäts-Kinderklinik« (Abteilungen 8.2.1 und 8.2.2 der VV).

Poolbereich 11:

Abteilung Pathologie (Abteilung 9.1.1 der VV).

Poolbereich 12:

Zentrum für Mikrobiologie und Arbeitsmedizin (Abteilungen 10.1.1 und 10.1.2 der VV).

Poolbereich 13:

Abteilung Klinische Genetik (Abteilung 11.1.3 der VV).

(2) Die Zentrale Betriebseinrichtung »Klinische Chemie« wird entsprechend dem Verhältnis ihrer stationären Untersuchungen für Poolbereiche, für die sie mehr als 5 vom Hundert ihrer Untersuchungen erbringt, diesen Poolbereichen zugerechnet und insoweit in die Verteilung der dort angesammelten und auszuschüttenden Beträge unter angemessener Berücksichtigung des Beitrags der Abteilung in der stationären Versorgung des betreffenden Poolbereichs einbezogen. Werden zwei Zentrale Betriebseinheiten »Klinische Chemie« gebildet, so gilt Satz 1 für jede Teileinrichtung entsprechend.

## § 2

### *Teilnahmeberechtigung am Pool*

Soweit die Leiter von Abteilungen des Universitätsklinikums nach § 28 Abs. 5 Satz 1 des Krankenhaus-

gesetzes von der Abführungspflicht ausgenommen sind und nicht gemäß § 5 freiwillig dem Pool beitreten, sind die ärztlichen Mitarbeiter dieser Abteilungen einschließlich der ihnen jeweils zugeordneten Sektionen von der Verteilung ausgeschlossen. Wenn Abteilungen im Abrechnungszeitraum keine ärztlichen Leistungen in der stationären Krankenversorgung des Klinikums erbracht haben, nehmen die ärztlichen Mitarbeiter dieser Abteilungen für diesen Zeitraum an der Verteilung aus dem jeweiligen Pool nicht teil.

## § 3

### *Bildung und Zusammensetzung des Verteilungsausschusses*

(1) Im Universitätsklinikum wird ein Ausschuß gebildet, der über die Verteilung der in den Poolbereichen nach § 1 angesammelten und auszuschüttenden Beträge (Poolmasse) entscheidet (Verteilungsausschuß).

(2) Dem Verteilungsausschuß gehören an:

1. als Vorsitzender eine nicht der Universität angehörende unabhängige Persönlichkeit oder für den Fall ihrer Verhinderung ihr Stellvertreter,
2. der Vorsitzende des Vorstands des Universitätsklinikums, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter,
3. ein liquidationsberechtigter Abteilungsleiter aus einem operativen Fachgebiet oder der Pathologie,
4. ein liquidationsberechtigter Abteilungsleiter aus einem nichtoperativen Fachgebiet oder der Mikrobiologie,
5. ein nichtliquidationsberechtigter Oberarzt oder Sektionsleiter,
6. ein sonstiger ärztlicher Mitarbeiter,
7. der Leiter der Verwaltung des Universitätsklinikums, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Von den Mitgliedern nach den Nummern 5 und 6 soll eines einem operativen und eines einem nichtoperativen Fachgebiet angehören.

(3) Der Vorsitzende des Verteilungsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er wird vom Vorstand des Universitätsklinikums auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Gleiches gilt für den Stellvertreter des Ausschußvorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Verteilungsausschusses nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6 werden nach Maßgabe der Wahlordnung (Anlage) auf 3 Jahre gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt am 1. April. Bei den erstmals nach dieser Verordnung Gewählten beginnt die Amtszeit an dem auf die Bekanntmachung

des Wahlergebnisses folgenden Tag und endet am 31. März 1989. Umfaßt eine Wählergruppe nicht mehr als 18 wahlberechtigte Mitglieder, so kann die Wahl im vereinfachten Verfahren durch einvernehmliche Benennung erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar und wahlberechtigt sind Abteilungsleiter, die nicht unter § 28 Abs. 5 Satz 1 des Krankenhausgesetzes fallen oder die einem Poolbereich freiwillig beigetreten sind, sowie ärztliche Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht nach § 2 Satz 1 von der Verteilung ausgeschlossen sind. Die zu Wählenden dürfen nicht zu den Mitgliedern des Verteilungsausschusses nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 gehören. Verläßt ein gewähltes Mitglied die Universität Ulm, verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe oder scheidet es aus einem sonstigen Grund vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt für die restliche Amtszeit derjenige nach, der mit der nächsthöheren Stimmenzahl von seiner Gruppe gewählt oder zum Ersatzmitglied bestimmt worden ist (Ersatzmitglied). Entsprechendes gilt im Falle der Beurlaubung eines gewählten Mitglieds für die Zeit seiner Beurlaubung. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so ist eine Nachwahl durchzuführen, wenn bis zum Ablauf der restlichen Amtsperiode noch eine Sitzung des Verteilungsausschusses erforderlich wird. Sitze, die nicht besetzt werden können, bleiben frei.

(5) Ist die Wahl oder Bestellung von Mitgliedern des Verteilungsausschusses rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führen diese die Geschäfte im Verteilungsausschuß bis zum Zusammentreten des auf Grund einer erneuten Wahl oder Bestellung neu gebildeten Verteilungsausschusses weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl oder Bestellung nicht berührt.

#### § 4

##### *Verfahren des Verteilungsausschusses*

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der Verteilungsausschuß ist mindestens einmal im Kalenderjahr so einzuberufen, daß die Verteilung der Poolmasse in angemessener Frist nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes für den Poolbereich erfolgen kann.

(2) Der Verteilungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über Gegenstände einfacher Art oder für den Fall, daß die Beschlußfassung verhindert wurde, kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Verteilungsausschusses die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sit-

zung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlußfassung ergibt.

(3) Die Verhandlungen sind nichtöffentlich. Der Verteilungsausschuß kann zu einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige oder andere sachkundige Personen hinzuziehen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, der Rektor und der Kanzler oder ein von diesen jeweils bestimmter Vertreter können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfaßt auch die Beratungsunterlagen. Sie bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verteilungsausschuß bestehen.

(4) Die Beschlüsse des Verteilungsausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Verstößt ein zur Teilnahme an den Verhandlungen Berechtigter grob oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann er vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; der Verteilungsausschuß kann einen zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten für höchstens zwei Sitzungen ausschließen.

(6) Über die Verhandlungen des Verteilungsausschusses sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie die Namen der sonst an der Sitzung Teilnehmenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Der Verteilungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Klinikumsvorstand zu genehmigen ist.

#### § 5

##### *Freiwilliger Beitritt*

Liquidationsberechtigte Ärzte des Universitätsklinikums, die nach § 28 Abs. 5 Satz 1 des Krankenhausgesetzes von der Abführungspflicht ausgenommen sind, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Klinikumsvorstand einem Poolbereich freiwillig beitreten. Mit dem Beitritt wird die Verpflichtung übernommen, aus den Liquidationserlösen im stationären Bereich die nach den allgemeinen Bestimmungen für die ärztliche Mitarbeiterbeteiligung zu leistenden Anteile abzuführen. Die Beitrittserklärung kann schriftlich jeweils bis zum 31. Oktober des Jahres mit Wirkung für den Beginn des folgenden Kalenderjahres zurückgenommen werden.

## § 6

*Verteilung*

(1) Die Verteilung der Poolmasse erfolgt nach § 21 Abs. 1 und 3 bis 7 des Krankenhausgesetzes. Der Umfang der Beteiligung der einzelnen Abteilungen an der stationären Krankenversorgung ist angemessen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Leistung des einzelnen ärztlichen Mitarbeiters innerhalb der Abteilung sind auch besondere Leistungen in Forschung und Lehre mitzubersichtigen, die zusätzlich zu den Aufgaben in der Krankenversorgung erbracht wurden und nicht überwiegend der Erlangung von persönlichen wissenschaftlichen Befähigungsnachweisen (Promotion, Habilitation) dienen. Zeiten, in denen ein ärztlicher Mitarbeiter selbst liquidationsberechtigt war, bleiben für die Verteilung außer Betracht. Den Leitern der jeweils betroffenen Abteilungen ist Gelegenheit zu geben, begründete Vorschläge für die Verteilung zu machen.

(2) Der Verteilungsausschuß kann, soweit ihm vorläufige Unterlagen über die zu erwartenden Poolmassen vorgelegt werden, jeweils schon vor Ablauf des Jahres Vorabausschüttungen unter Anrechnung auf die endgültige Verteilung beschließen; bei der endgültigen Beschlußfassung über die Verteilung der Poolmasse dürfen die Zuweisungen an die betreffenden ärztlichen Mitarbeiter die Vorabauschüttungen nicht unterschreiten. Beschlüsse nach Satz 1 sind zulässig, wenn jeweils insgesamt über nicht mehr als 80 vom Hundert der zu erwartenden Poolmasse verfügt wird, wenn ausreichende Poolmittel aus Abschlagszahlungen der Abteilungsleiter zur Verfügung stehen und gewährleistet ist, daß die Verteilungsgrundsätze des Absatz 1 bei der endgültigen Beschlußfassung eingehalten werden können.

(3) Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst ist auf Verlangen Auskunft über die Beschlüsse des Verteilungsausschusses und den Stand des Verteilungsverfahrens zu geben. Die bis zu Verkündung dieser Verordnung in den Grenzen der Absätze 1 und 2 getroffenen Beschlüsse des vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst eingesetzten Kommissarischen Verteilungsausschusses des Universitätsklinikums Ulm gelten als Beschlüsse des Verteilungsausschusses nach § 3.

## § 7

*Gleichstellung mit Abteilungsleitern*

Ärzte des Universitätsklinikums, die liquidationsberechtigt sind, ohne Leiter von Abteilungen zu sein, gelten als Abteilungsleiter im Sinne dieser Verordnung, wenn ihnen die Liquidationsberechtigung nicht nur vorübergehend für die Zeit der Verhinderung eines Liquidationsberechtigten eingeräumt

worden ist. Im Falle der Gleichstellung nach Satz 1 gelten die von den betreffenden Ärzten geleiteten Einrichtungen oder Bereiche als Abteilungen im Sinne dieser Verordnung. Die Zuordnung zu einem Poolbereich richtet sich nach der Poolzugehörigkeit der Abteilung, der die in Satz 2 genannten Einrichtungen oder Bereiche angehören.

## § 8

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung der Mitarbeiterbeteiligung nach dem Krankenhausgesetz (Poolregelung) für das Klinikum Ulm (Ulmer Klinikumpool-Verordnung – UKIPVO) vom 30. Mai 1978 (GBL S. 338) außer Kraft.

STUTTGART, den 16. Dezember 1985

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	HERZOG	SCHÄFER
RUDER	GERSTNER	

**Anlage**

(zu § 3 Abs. 4)

**Wahlordnung**

## § 1

*Wahlgrundsätze*

(1) Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Sie finden nach Mitgliedergruppen (Wählergruppen) im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6 UKIPVO getrennt statt.

(2) Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Sind in den eingereichten und zugelassenen Wahlvorschlägen zusammen mindestens fünf Bewerber enthalten, findet Mehrheitswahl mit Bindung an die eingereichten und zugelassenen Wahlvorschläge statt mit der Folge, daß nur die in den zugelassenen Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerber gewählt werden können. Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder sind in den eingereichten und zugelassenen Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens fünf Bewerber enthalten, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(3) Für die Wahl im vereinfachten Verfahren durch einvernehmliche Benennung (§ 3 Abs. 4 Satz 4 UKIPVO) ist es erforderlich, daß sämtliche wahlberechtigten Mitglieder einer Wählergruppe in einer gemeinsamen, von allen unterschriebenen Erklärung den Vertreter für den Verteilungsausschuß und ein Er-

satzmitglied bestimmen. Die Erklärung soll bis zum 11. Tag vor dem Wahltermin beim Rektor eingegangen sein.

## § 2

### *Wahlberechtigung*

Wahlberechtigt und wählbar nach § 3 Abs. 4 UKIPVO sind alle Personen, die am Wahltag Mitglieder der Universität Ulm und dem Universitätsklinikum zugeordnet sind. Über die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe entscheidet unbeschadet des § 7 UKIPVO im Zweifelsfalle der Rektor nach Anhörung des Vorsitzenden des Vorstands des Universitätsklinikums.

## § 3

### *Zeitpunkt der Wahl*

Den Wahltag und die Dauer der Abstimmung bestimmt der Rektor im Benehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums.

## § 4

### *Wahlorgane*

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuß und die Abstimmungsausschüsse. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlages und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.

(2) Dem Wahlausschuß obliegt die Beschlußfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Rektor bestellt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sowie den Schriftführer, soweit hierzu nicht ein Beisitzer vom Vorsitzenden bestellt wird, und die erforderlichen Hilfskräfte aus dem Kreis der Mitglieder der Universität. Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

(3) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuß die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Wahlausschuß bestellt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer und deren Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder der Universität. Die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Rektor bestellt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses bestellt einen Beisitzer zum Schriftführer. Der Abstimmungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

## § 5

### *Bekanntmachung der Wahl*

(1) Der Rektor hat die Wahl spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag durch Anschlag bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Wahltag;
2. die Abstimmungszeit;
3. die Poolbereiche mit den Abteilungen oder gleichstehenden Einrichtungen (§ 7 UKIPVO), die an der Wahl teilnehmen;
4. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen;
5. daß auf Grund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Mehrheitswahl gewählt wird, und daß von den Vertretern der nichtliquidationsberechtigten Oberärzte und Sektionsleiter sowie der sonstigen ärztlichen Mitarbeiter im Verteilungsausschuß einer einem operativen und einer einem nichtoperativen Fachgebiet angehören soll;
6. daß die Wahl im vereinfachten Verfahren durch einvernehmliche Benennung erfolgen kann, wenn in einem Poolbereich eine Wählergruppe (Abteilungsleiter; Oberärzte; sonstige ärztliche Mitarbeiter) nicht mehr als 18 wahlberechtigte Mitglieder umfaßt, sowie die Angaben über die Voraussetzungen und das Verfahren hierzu nach § 1 Abs. 3;
7. die Aufforderung, spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge einzureichen, soweit nicht von der Möglichkeit der Benennung im vereinfachten Verfahren (Nr. 6) Gebrauch gemacht wird; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben;
8. daß durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und daß jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf;
9. daß nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist;
10. daß Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können;
11. daß wählbar nur ist, wer am Wahltag Mitglied der Universität Ulm ist und dem Universitätsklinikum zugeordnet ist sowie die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 Sätze 6 und 7 UKIPVO erfüllt.

## § 6

*Wählerverzeichnisse*

(1) Alle Wahlberechtigten sind getrennt nach Wählergruppen in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem Rektor. Sie können gemeinsam mit den Wählerverzeichnissen für die Wahlen nach der Klinikumsverordnung vom 9. Dezember 1974 (GBL. 1975 S. 5) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 137 a UG oder den sie ändernden oder ersetzenden Bestimmungen geführt werden.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind bis zum Beginn der Wahlhandlung auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind vom 25. bis zum 6. Tag vor dem Wahltag während der Dienststunden bei der Verwaltung des Universitätsklinikums zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität aufzulegen. Die Auflegung ist durch Anschlag bekanntzumachen.

(4) Jedes Mitglied der Universität kann, sofern es dem Universitätsklinikum zugeordnet ist und ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen.

## § 7

*Ergänzende Bestimmungen*

Im übrigen finden die §§ 7 bis 15 der Wahlordnung (Anlage) zur Klinikumspool-Verordnung vom 29. November 1977 (GBL. S. 673) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die ersten Wahlen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung der Ulmer Klinikumspool-Verordnung durchzuführen sind.

**Verordnung des Ministeriums für  
Wissenschaft und Kunst und des  
Ministeriums für Ernährung, Landwirt-  
schaft, Umwelt und Forsten über die  
Aufgaben der Berufspädagogischen  
Hochschule Esslingen bei der Ausbildung  
und Prüfung der Regierungsland-  
wirtschaftsreferendare**

Vom 12. Dezember 1985

Es wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Innenministerium und der Berufspädagogischen Hochschule Esslingen verordnet auf Grund von

1. § 3 Abs. 7 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg

(PHG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBL. S. 323),

2. § 18 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBL. S. 398), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBL. S. 529):

## § 1

*Übertragung von Aufgaben an die  
Berufspädagogische Hochschule Esslingen*

(1) Der Berufspädagogischen Hochschule Esslingen wird die wissenschaftlich-pädagogische Ausbildung der Regierungslandwirtschaftsreferendare nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Ausbildung und Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst und das höhere Lehramt an Fachschulen für Landwirtschaft (APrOLW hD) vom 14. Februar 1985 (GBL. S. 30) für die Regierungslandwirtschaftsreferendare, die in den Vorbereitungsdienst bis 30. November 1986 eintreten, übertragen.

(2) Die Berufspädagogische Hochschule Esslingen wird beauftragt, die wissenschaftlich-pädagogische Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 APrOLW hD für die Regierungslandwirtschaftsreferendare durchzuführen, die ihren Vorbereitungsdienst bis 30. November 1986 angetreten haben.

## § 2

*Geltungsdauer*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit der Auflösung der Berufspädagogischen Hochschule Esslingen, spätestens am 30. April 1987, außer Kraft.

STUTT GART, den 12. Dezember 1985

*Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft, Umwelt und Forsten*

WEISER

*Ministerium für Wissenschaft und Kunst*

DR. ENGLER

**Verordnung des Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit, Familie und Sozialordnung  
über Zuständigkeiten nach dem  
Heilpraktikerrecht**

Vom 17. Dezember 1985

Es wird verordnet auf Grund von

1. Artikel 29 des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständig-

keitslockerungsgesetz) vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685),

2. § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) in der Fassung der Verordnung zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsverordnung) vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),
3. § 6 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 26. August 1975 (GBl. S. 606),
4. § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531), geändert durch das Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 14. März 1972 (GBl. S. 65),
5. § 5 Absätze 3 und 5, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 18 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

#### § 1

Zuständige Behörde für die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) ist die untere Verwaltungsbehörde.

#### § 2

Dem Regierungspräsidium Freiburg wird die Zuständigkeit zur Berufung des Gutachterausschusses nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) für das ganze Land übertragen.

#### § 3

Zuständiges Gesundheitsamt im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. i und des § 3 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) ist

1. für den Regierungsbezirk Stuttgart mit Ausnahme des Stadtkreises Stuttgart das Staatliche Gesundheitsamt Heilbronn,
2. für den Stadtkreis Stuttgart das Gesundheitsamt der Stadt Stuttgart,
3. für den Regierungsbezirk Karlsruhe das Staatliche Gesundheitsamt Karlsruhe,
4. für den Regierungsbezirk Freiburg das Staatliche Gesundheitsamt Freiburg,

5. für den Regierungsbezirk Tübingen das Staatliche Gesundheitsamt Tübingen.

#### § 4

§ 2 und § 3 Nr. 1 der Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuständigkeiten im Gesundheitswesen vom 10. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 59), geändert durch die Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums, des Ministeriums für Kultus und Sport, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Anpassung des Landesrechts an das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und zur Aufhebung entbehrlicher Rechtsvorschriften vom 19. März 1984 (GBl. S. 281), werden aufgehoben.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

STUTT GART, den 17. Dezember 1985

SCHÄFER

### **Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht**

Vom 19. Dezember 1985

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht vom 9. Mai 1980 (GBl. S. 348) wird wie folgt geändert:

In § 1 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

- »2. über die Genehmigung von Krankenhauspflege-sätzen einschließlich der damit zusammenhängenden Vorschriften über Mitteilungen, Übersendungen, Auskünfte, Vorlage von Unterlagen und Befreiungen von der Kosten- und Leistungsrechnung«.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

STUTT GART, den 19. Dezember 1985

HERZOG

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Stuttgart zum Schutz des Grundwassers im  
Einzugsgebiet der Wasserfassungen  
»Kleinallmend«, »Brunnenbruch«,  
»Bräunling« und »Renninger« der Stadt  
Eppingen, Gemarkung Eppingen,  
Landkreis Heilbronn**

Vom 25. November 1985

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) und § 96 Abs. 2 Nr. 2 und § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26. April 1976 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

*Räumlicher Geltungsbereich*

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen

1. Tiefbrunnen »Kleinallmend« auf Grundstück Flst.Nr. 23956 der Gemarkung Eppingen,
2. Tiefbrunnen »Brunnenbruch« auf Grundstück Flst.Nr. 23924 der Gemarkung Eppingen,
3. Tiefbrunnen »Bräunling« auf Grundstück Flst.Nr. 22707 der Gemarkung Eppingen,
4. Tiefbrunnen »Renninger« auf Grundstück Flst.Nr. 10545 der Gemarkung Eppingen-Elsenz

der Stadt Eppingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

1. vier Fassungsbereiche (Zonen I),
2. vier Engere Schutzzonen a (Zonen IIa),
3. drei Engere Schutzzonen b (Zonen IIb),
4. zwei Weitere Schutzzonen A (Zonen III A) und
5. eine Weitere Schutzzone B (Zone III B).

(3) 1. Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Eppingen, Elsenz und Adelshofen im Landkreis Heilbronn und Hilsbach im Rhein-Neckar-Kreis.

2. Zu den Fassungsbereichen (Zonen I) gehören für den

- 2.1 Tiefbrunnen »Kleinallmend« die Grundstücke Flst.Nr. 23955 und 23956 der Gemarkung Eppingen,
- 2.2 Tiefbrunnen »Brunnenbruch« Teile des Grundstücks Flst.Nr. 23924 der Gemarkung Eppingen,

2.3 Tiefbrunnen »Bräunling« die Grundstücke Flst. Nr. 22706 und 22707 der Gemarkung Eppingen,

2.4 Tiefbrunnen »Renninger« Teile des Grundstücks Flst.Nr.10545 der Gemarkung Eppingen-Elsenz.

3. Zu den Engeren Schutzzonen a (Zonen IIa) gehören:

a) für den Tiefbrunnen »Kleinallmend« die Grundstücke auf Gemarkung Eppingen Flst.Nr. 22239, 22240, 22280/1, 22280/2, 22363, 23906, 23944, 23945, 23946, 23947, 23948, 23949, 23950, 23951, 23952, 23953, 23954, 23957, 23958, 23959, 23908, 23909, 23910, 23911, 23912, 23935, 23936, 23937, 23938, 23940, 23941, 23941/1, 23941/2, 23941/3, 23941/4, 23942, 23942/1, 23942/2, 23942/3, 23942/4, 23942/5, 23942/6, 23942/7, 23942/8, 23942/9, 23942/10, 23943

und teilweise die Feldwege Flst.Nr.

22195, 22330, 23920, 22204, 26037, 26018, 22280, 22839, 23922, 26036, 26027

und der Gewässer Flst.Nr. 23931 (Grenzgraben) und 258 (Hilsbach)

b) für den Tiefbrunnen »Brunnenbruch« die Grundstücke auf Gemarkung Eppingen Flst.Nr. 23913, 23919, 23929, 23867, 23903, 23914, 23923, 23930, 23868, 23902, 23915, 23925, 23931, 23969, 23904, 23916, 23926, 23932, 23870, 23905, 23917, 23927, 23933, 23871, 23918, 23928, 23866, 23869/1

Flst. 23924 außerhalb des Fassungsbereichs und teilweise die Feldwege Flst.Nr. 23920, 23922, 23852, 23904 und Teile der Gewässer Flst.Nr. 23921 (Grenzgraben) und 258 (Hilsbach)

c) für den Tiefbrunnen »Bräunling« die Grundstücke auf Gemarkung Eppingen Flst.Nr. 22595, 22596, 22597, 22598, 22600, 22714, 22715, 22716, 22717, 22718, 22719, 22720, 22721, 22722, 22723, 22725, 22726, 22700, 22701, 22702, 22703, 22704, 22705, 22706, 22708 teilw.

und teilweise die Feldwege Flst.Nr. 22590 und 22678.

d) für den Tiefbrunnen »Renninger« die Grundstücke auf Gemarkung Elsenz Flst. Nr. 10544, 10546, 10547, 10548, 10549, 10550, 10559, 10560, 10561, 10604, 10605, 10545 Flst.Nr. 10545 außerhalb des Fassungsbereichs und teilweise den Feldweg Flst. Nr. 10456 auf Gemarkung Eppingen Flst. Nr. 24050 und 23921/1 teilw.

auf Gemarkung Adelshofen Flst.Nr. 6087, 6089 und teilweise den Feldweg Flst.Nr. 6088.

4. Zu den Engeren Schutzzonen B (Zonen IIb) gehören:

a) für den Tiefbrunnen »Kleinallmend« die Grundstücke auf Gemarkung Eppingen Flst.Nr. 22224, 22225, 22226, 22227, 22228, 22229, 22230, 22231, 22232, 22233, 22234, 22235, 22236, 22237, 22238, 22241, 22242, 22243, 22244, 22245, 22246, 22247, 22248, 22250, 22251, 22271, 22272, 22273, 22274, 22275, 22276, 22277, 22278, 22279, 22281, 22282, 22283, 22284, 22285, 22286, 22287, 22288, 22350, 22351, 22352, 22353, 22354, 22355, 22356, 22357, 22358, 22359, 22360, 22361, 22362, 23979, 23980, 23981, 26012, 26013, 26014, 26015, 26016, 26016/1, 26017, 26019, 26019/1, 26020, 26021, 26022, 26023, 26024, 26025, 26026, 26028, 26029, 26030, 26031, 26032, 26032/1, 26033, 26033/1, 26034, 26035, 26038, 26039, 26040

und Teile der Landesstraße L 295

b) für den Tiefbrunnen »Bräunling« die Grundstücke auf Gemarkung Eppingen Flst.Nr. 22601, 22602 teilw., 22605 teilw., 22606 teilw., 22665, 22666, 22667, 22672, 22673, 22674, 22675, 22676, 22679, 22681, 22682, 22683, 22684, 22685, 22686, 22687, 22688, 22690, 22691, 22692, 22693, 22694, 22695, 22696, 22698, 22699, 22727, 22728, 22729, 22730, 22731, 22732, 23177, 22178, 23179, 23180

und teilweise die Feldwege Flst.Nr. 22677, 22660, 22662

c) für den Tiefbrunnen »Renninger« die Grundstücke auf Gemarkung Elsenz Flst.Nr. 10456 teilw., 10508 teilw., 10526 teilw., 10529, 10530, 10531, 10532, 10533, 10534, 10535, 10536, 10537, 10538, 10539, 10540, 10541, 10542, 10543, 10555 teilw., 10564 teilw., 10598 teilw., 10599 teilw., 10600 teilw., 10601 teilw., 10602, 10603, 10606, 10607, 10608

auf Gemarkung Eppingen Flst.Nr. 24055, 24056 teilw., 24052, 24053, 24051/2, 24054, 24045 teilw.

5. Der Umfang und die Grenzen der Weiteren Schutzzonen (IIIA und IIIB) sowie die genauere Abgrenzung der Engeren Schutzzonen (IIa und IIb) und der Fassungsgebiete (I) ergeben sich aus einem Übersichtslageplan Maßstab 1:5000, einem Lageplan Maßstab 1:5000 und zwei Lageplänen Maßstab 1:1500 (Anlagen 1, 2, 3 und 4). In den Schutzgebietskarten ist die Zone IIIB grün, die Zonen IIb sind gelb und die Zonen I rot

umrandet. Die Grenzen der Zonen IIIA sind grün und die der Zonen IIa gelb gestrichelt. Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten liegt vom achten Tage der Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg an, für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung Wasserwirtschaft), bei den Landratsämtern Heilbronn und Rhein-Neckar-Kreis und bei den Bürgermeisterämtern der Stadt Eppingen, Landkreis Heilbronn, und der Stadt Sinsheim, Rhein-Neckar-Kreis, aus.

Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarten beim Staatsarchiv Ludwigsburg, Schloß, 7140 Ludwigsburg, verwahrt, sowie bei den oben bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2

*Schutz der Weiteren Schutzzonen*

(1) In der weiteren Schutzzone – Zone III B – sind verboten:

1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden, bearbeiten, herstellen, lagern oder vertreiben;
2. Anlagen, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht ausreichend behandelt oder vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet entfernt werden;
3. Das Beseitigen von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen durch Einbringen in den Untergrund;
4. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind;
5. Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser;
6. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für Erdaushub und wasserunschädlichen Bauschutt;

7. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden, gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) erfaßt sind;
  8. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben;
  9. Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, wenn sie eine wesentliche Minderung des nutzbaren Dargebots zur Folge haben.
- (2) In den Weiteren Schutzzonen – Zonen III A – sind verboten:
1. Die für die Zone III B genannten Handlungen;
  2. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen;
  3. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen sind Anlagen, sofern
    - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen,
    - b) Undichtheiten oder Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden,
    - c) Auffangräume nach Buchst. a) so bemessen sind, daß die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann,
    - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40 000 Liter, eines oberirdischen Lagerbehälters 100 000 Liter nicht übersteigt;
  4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn auf Grund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;
  5. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist;
  6. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen. Ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluß an die Kanalisation;
  7. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden;
  8. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregung, Untergrundverrieselung;
  9. Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von Kühlwasser;
  10. Einleiten von biologisch nicht abbaubarem schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist;
  11. Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist;
  12. Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen;
  13. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen;
  14. Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser;
  15. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erd-aufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen oder Erden, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden;
  16. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Bau- grounds;
  17. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- oder Stollenbauten;
  18. Errichten und Betreiben von Campingplätzen;
  19. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen, wenn auf Grund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist;
  20. Anlegen und Betreiben von Flugplätzen und Landeplätzen;
  21. Errichten oder wesentliches Erweitern von militärischen Anlagen einschließlich Kasernen;
  22. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen ist;
  23. Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;
  24. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;

25. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.

(3) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzanwendungsverordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jetzt geltenden Fassung zu beachten.

### § 3

#### *Schutz der Engeren Schutzzonen*

(1) In den Engeren Schutzzonen – Zonen IIb – sind verboten:

1. Die für die Weiteren Schutzzonen genannten Handlungen (§ 2);
2. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung;
3. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt;
4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten;
5. Errichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften;
6. Errichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen, Aufstellen von Wohnwagen;
7. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche; Bohrungen, Schürfungen und anderes) von mehr als 1 m Tiefe, Sprengungen;
8. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen;
9. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen;
10. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr;
11. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers;
12. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen;
13. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe;
14. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben;
15. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe;

16. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Klärschlammkompost);

17. Ausbringen von Fäkalien;

18. Vorratslager von Dungstoffen;

19. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel;

20. Umbrechen von Wiesen in Ackerland;

21. Ausbringen von Silagewässern;

22. Großflächiges Roden von Wald, insbesondere an Abhängen;

23. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen;

(2) In den Engeren Schutzzonen – Zonen IIa – sind verboten:

1. Die für die Weiteren Schutzzonen und die Zonen IIb verbotenen Handlungen (§ 2 und § 3 Abs. 1);
2. Ausbringen flüssiger organischer oder mineralischer Düngemittel;
3. Ausbringen fester organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
4. Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken;
5. Roden von Wald;

(3) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzanwendungsverordnung) vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) bzw. in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### § 4

#### *Schutz der Fassungsbereiche*

In den Fassungsbereichen (Zonen I–) sind verboten:

1. Die für die Weiteren Schutzzonen und die Engeren Schutzzonen genannten Handlungen (§§ 2 und 3);
2. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln;
3. Jegliches Düngen;
4. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten;
5. Betreten durch Unbefugte.

### § 5

#### *Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken*

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete

sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen und die Fassungsgebiete umzäunen.

### § 6

#### *Befreiung*

(1) Das Landratsamt Heilbronn kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Die Befreiung kann – auch nachträglich – mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen.

(3) Die Verbote der §§ 2, 3 und 4 gelten nicht für die Maßnahmen des Grundwasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

### § 7

#### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 2, 3 oder 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 6 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.

### § 8

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. November 1985

DR. BULLING

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet und das ihm zugeordnete Landschaftsschutzgebiet »Alter Neckar«**

Vom 2. Dezember 1985

Auf Grund von § 21, § 58 Abs.2 und § 64 Abs.1 Nr.2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S.654), zuletzt geändert durch Art.28 VerVerfGANpG vom 4. Juli 1983 (GBl. S.265) und § 22 Abs.2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S.12), zuletzt geändert durch Art.29 VerVerfGANpG vom 4. Juli 1983 (GBl. S.265) wird verordnet:

### § 1

#### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Esslingen, der Gemeinde Altbach und der Gemeinde Deizisau im Landkreis Esslingen wird zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Alter Neckar«.

### § 2

#### *Schutzgegenstand*

(1) Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 16 ha, die des Landschaftsschutzgebietes 10,5 ha.

1. Das Naturschutzgebiet »Alter Neckar« umfaßt auf dem Gebiet der Stadt Esslingen, Gemarkung Esslingen die Flurstücke Nrn. 18376, 18377, 18377/1 teilw., 18377/2 teilw., 18377/3 teilw., 18388/3;

Gemarkung Zell die Flurstücke 494/3, 502/2 teilw., 502/3 teilw., 506, 508/1, 508/2, 509, 510/1, 510/2, 511, 512/1, 512/2, 513/1, 513/2, 517, 521, 522/2, 523, 524/1, 524/3, 526, 531 teilw., 536, 537, 540/5, 543, 549/3 teilw., 550/3 teilw., 557/2 teilw., 557 teilw., 564/3, 566 teilw., 568/2 teilw., 569 teilw., 574/1 teilw., 577 teilw., 579 teilw., 580 teilw., 581 teilw., 582 teilw., 583 teilw., 584, 586 teilw., 587 teilw., 588 teilw., 605, 640, 645, 701 teilw., 701/2 teilw.;

auf dem Gebiet der Gemeinde Altbach, Gemarkung Altbach die Flurstücke Nrn. 500 teilw., 520 (Fluß 2/1), 550/1, 575/2, 576–580, 582, 584–594, 595/1, 595/2, 596–599, 606/2, 623 teilw., 626 teilw., 629 teilw., 631, FW 106, FW 104, FW 100.

2. Das Landschaftsschutzgebiet »Alter Neckar« umfaßt auf dem Gebiet der Stadt Esslingen, Gemarkung Esslingen die Flurstücke Nrn. 18373 teilw., 18374, 18375, 18378–18400;

auf dem Gebiet der Gemeinde Altbach, Gemarkung Altbach die Flurstücke Nrn. 414 teilw., 505, 505/1, 505/2, 506–508, 509 teilw., FW 100 teilw., FW 112 teilw.;

auf dem Gebiet der Gemeinde Deizisau, Gemarkung Deizisau das Flurstück Nr. 1828 teilw.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 12. September 1985 im Maßstab 1 : 25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 12. September 1985 im Maßstab 1 : 2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Esslingen in Esslingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### *Schutzzweck*

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung des Altarmes »Alter Neckar« als selten gewordenes Relikt früherer Flußgeschichte; als Brut- und Lebensraum sowie Rückzugsgebiet für viele seltene, teilweise vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten; als Biotop von hoher wissenschaftlicher und naturgeschichtlicher Bedeutung sowie als optische Gliederung des baulich stark verdichteten Neckartales.

(2) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung von Freiräumen im dichtbesiedelten Neckartal, zur Sicherung des angrenzenden Naturschutzgebietes und zur Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu

einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, sowie die Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, insbesondere Grünland in Acker umzuwandeln;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, motorgetriebene Schlitten oder Geländefahrzeuge jeglicher Art zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. zu reiten;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen, oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
14. das Gebiet außerhalb von Wegen und gekennzeichneten Pfaden zu betreten;
15. zu baden, zu tauchen, die Wasserflächen zum Waschen, Schöpfen, Tränken, Schwimmen oder als Eisbahn zu benutzen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. Erholungseinrichtungen anzulegen.

(3) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,

3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

#### § 5

##### *Erlaubnisvorbehalte für das Landschaftsschutzgebiet*

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3 Abs. 2) zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, einschließlich Modellfluggeländen;
9. Betrieb von Motorsport;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
12. Neuaufforstungen, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise; ausgenommen die Rückumwandlung von Acker in Grünland oder andere extensivere Nutzungsformen;
13. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen, Ufergehölzen und ähnlichen Naturbestandteilen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes und im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 3 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

#### § 6

##### *Zulässige Handlungen*

(1) § 4 Abs. 1 und 2 gelten im Naturschutzgebiet nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd,
  - a) unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Wasservogelwelt, insbesondere während der Brut- und Zugzeit;
  - b) mit der Maßgabe, das jagdliche Einrichtungen (Hochsitze und feste Fütterungseinrichtungen) mit Zustimmung des Regierungspräsidiums nur in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar erstellt werden;
3. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß kein Grünland in Ackerland umgewandelt wird;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 Abs. 3 und § 5 gelten im Landschaftsschutzgebiet nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen gemäß § 5 Ziffer 13;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;

3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung für Straßen, Wege, Schienenwagen, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 13;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 7

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

## § 8

*Meldepflicht*

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

## § 9

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Natur- und Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder entgegen § 5 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3 Abs. 2 dieser Verordnung) zuwiderlaufen können.

## § 10

*Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung »Alter Neckar« des Landratsamts Esslingen vom 2. Dezember 1974, veröffentlicht in der Esslinger Zeitung, dem Teckboten, der Nürtinger Zeitung vom 6. Dezember 1974 und in der Filderzeitung vom 7. Dez. 1974, außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

STUTTGART, den 2. Dezember 1985

DR. BULLING

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Briglirain«**

Vom 3. Dezember 1985

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Landesplanungsgesetz vom 10. Oktober 1983 (GBl. S. 621), wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Furtwangen und der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, Schwarzwald-Baar-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Briglirain«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 27 ha. Es umfaßt die Grundstücke Flst.Nrn. 510 (teilweise) und 506 (teilweise) auf Gemarkung Furtwangen und das Grundstück Flst.Nr. 427 (teilweise) auf Gemarkung Schönwald im Schwarzwald.

Das Schutzgebiet wird begrenzt:

im Osten in den Gewannen »Untere Matte« und »Hausmatte« durch den dortigen Bach unter Einschluß des Bachbettes; im Gewann »Gründleacker« durch die Böschungsoberkante, die das Wirtschaftsgrünland vom Streuwiesenbereich trennt;

im Norden zum Teil durch die Gemarkungsgrenze Schönwald/Furtwangen und die Oberläufe der Elz unter Einschluß des Bachbettes und seiner Ufer;

im Westen durch den Weg zwischen dem Grenzstein Nr. 79 und der Wegegabelung; daran anschließend durch den Stichweg, welcher über den Grenzstein »Brücklerain 2« bis zur Grundstücksgrenze im Gewann »Spitzwald« führt;

im Süden durch den Waldrand und den Weg.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:25000 und in einer Karte Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Die in dieser Verordnung geregelte Waldbewirtschaftung ist in einer Waldbewirtschaftungskarte Maßstab 1:5000 näher dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg und beim

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Schutzzweck ist

- a) die Erhaltung des in seinem Wasserhaushalt relativ gering gestörten Moorkomplexes aus Hang-, Nieder-, Übergangs- und Hochmoorbereichen in noch gut ausgeprägter Zonierung;
- b) die Sicherung des Lebensraumes von stark zurückgehenden Pflanzengesellschaften und von Pflanzenarten, die in ihrer Existenz bedroht sind.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere Torf abzubauen;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern, Fremdwasser in das Schutzgebiet einzuleiten oder vorhandene Wasserläufe zu verändern, sowie Gewässer neu anzulegen;
5. Abfälle, Fäkalien, Bauschutt, Erdaushub und ähnliche mineralische Bodenbestandteile einzubringen oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern oder zu intensivieren;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuerstellen einzurichten oder Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Ski- oder Langlauf-Loipen im Schutzgebiet anzulegen;
14. anorganische oder organische Düngemittel einzubringen;
15. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten oder Wirkstoffe auszubringen, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen;
16. Motorsport jeglicher Art auszuüben oder Modellflugzeuge oder Modellboote zu betreiben.

### § 5

#### *Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
  - a) die jährliche Beweidungsdauer von 5 Monaten, nämlich von Mitte Mai bis Mitte Oktober nicht überschritten werden darf;
  - b) die bisherigen Weideflächen des Grundstücks Flst.Nr. 510 auf Gemarkung Furtwangen mit höchstens 12 Stück Rindvieh beschiedt werden dürfen;
  - c) die in der »Karte der Waldbewirtschaftung Maßstab 1:5000« dargestellten Wirtschaftswaldflächen nicht ausgedehnt werden dürfen;
  - d) forstliche Eingriffe in den Moorwald (= nicht Wirtschaftswald) im Zentrum und im Nordteil des Schutzgebietes nur nach Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde stattfinden dürfen;
  - e) keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen.

3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die Anlage der bisher bestehenden Langlaufloipe, die als Teil des Fernskiwanderweges Schönnach-Belchen innerhalb von 6 Meter Abstand entlang des Weges an der schmalsten Stelle des Naturschutzgebietes verläuft.

## § 6

*Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Zur langfristigen Sicherung des Schutzzweckes kann es erforderlich werden, insbesondere in den Borstgras- und Flügelginsterweiden und im Gewann »Gründlematte« den Gehölzanflug zu entfernen.

## § 7

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

## § 9

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 3. Dezember 1985 DR. NOTHHELFER

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Tübingen über das Naturschutzgebiet  
» Gnagen «**

Vom 23. Dezember 1985

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der

Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL S. 199) und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL 1979 S. 12) wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Geislingen im Zollernalbkreis wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung » Gnagen «.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 8,8 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Geislingen die Flurstücke 5089 bis 5093, 5095, 5097, 5098, 5099, 5100/1, /2, 5259/1, /2, 5267 bis 5273, 5275, 5276, 5277/1, 5278, 5280 bis 5287, 5288/1, /2, 5289 bis 5294, 5296 bis 5299, 5300/1, /2, 5301 bis 5305, 5313 bis 5316 ganz und die Flurstücke 5306, 5308, 5310, 5312, 5324 und 5325 teilweise.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22. Juli 1985 im Maßstab 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

*Schutzzweck*

Erhaltung eines Feuchtgebietes mit kleinräumigen Mosaikstrukturen von Halbtrockenrasen zu überwiegend wechselfeuchten bis nassen Standorten innerhalb eines Bachtals in Verbindung mit Einzelbäumen, Hecken und einer Streuobstwiese als ökologisch herausragender Brutplatz zahlreicher, vom Aussterben bedrohter Vogelarten der Roten Liste. Besonders schützenswert ist die Feuchtgebietsflora in ihren typischen Ausbildungen und die Vielfalt an

von Wasser abhängigen Spinnen, Schmetterlingen, Libellen, Amphibien, Vögeln und Kleinsäugetern.

#### § 4

##### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. auf den landeseigenen Flurstücken Düngemittel oder Chemikalien einzubringen oder Koppelschafhaltung zu betreiben;
15. feste (nicht mobile) Weidezäune zu errichten;

16. mit Großvieh oder Pferden zu beweiden;
17. Wiese in Ackerland umzuwandeln.

#### § 5

##### Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß keine weiteren jagdlichen Einrichtungen errichtet werden dürfen.
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Der vorhandene extensiv genutzte Obstbaumbestand ist zu pflegen und zu erhalten und soll möglichst erweitert werden. Abgängige Obstbäume dürfen nur durch neue Obstbaumhochstämme (möglichst ortsüblich alte Obstsorten) ersetzt werden.

Die Gebüschsäume und die bachbegleitende Vegetation ist zu pflegen und zu erhalten.

Bei Koppelschafhaltung dürfen nur mobile Weidezäune nach Rücksprache mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Tübingen verwendet werden, wobei mit den Weidezäunen entlang der Bachläufe und Gebüschsäume ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden muß.

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 und 14 bis 17 bleibt hiervon unberührt.

3. für die sonstige, nicht in den Nummern 1 bis 3 genannte, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlaßt werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

#### § 6

##### Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet

vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 und 3 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 23. Dezember 1985

DR. GÖGLER

HERAUSGEBER  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFLEITUNG  
Staatsministerium, Amtsinspektor Baumeister  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERLAG  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

DRUCKEREI  
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN  
Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 42 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN  
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes: Postfach 85 (Rotebühlstraße 64 A), 7000 Stuttgart 1, Fernruf (07 11) 647-27 27, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-70 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 4,- DM. Hierin ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück                      Gebühr bezahlt  
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG  
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1                      E 3235 A

---

## Einband- decken 1985

### Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 85  
7000 Stuttgart 1

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **4,- DM** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

**Lieferung nur nach Vorauszahlung** des Betrages auf das Postgirokonto 60330-709 PGA Stuttgart (BLZ 60010070) der Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

**Auf der Überweisung, die als Bestellung gilt, bitte ausdrücklich vermerken »Einbanddecke 1985«**; eine zusätzliche schriftliche Mitteilung ist dann überflüssig.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 1986.

**Das Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1985 **wird den Beziehern** im März 1986 **kostenlos** zugesandt.

---